Allgemeine Versicherungsbedingungen

für Renten bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls (Tarif ERS_KIDS), Ausgabe 2017

Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil

Inhaltsverzeichnis

Vertragsbeteiligte	Seite
1. Versicherungsnehmer, versicherte Person	2
Leistungen	**Seite**
2. Begriff der Erwerbsunfähigkeit	2
3. Unsere Leistungen	2
4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	2
5. Grenzübertritt	3
6. Leistungsausschlüsse	3
7. Nachweis des Leistungsanspruchs	3
8. Änderung und Neubeurteilung des Leistungsanspruchs	4
Rücktritt, Kündigung, Rückkauf, Umwandlung	**Seite**
9. Rücktrittsrecht	4
10. Kündigung	4
11. Rückkauf und Umwandlung	4
Prämien	**Seite**
12. Prämienzahlung und Prämienanpassung	4
13. Folgen des Zahlungsverzuges	4
Weitere Bestimmungen	**Seite**
14. Schadenminderungspflicht	4
15. Überschussbeteiligung	4
16. Unverschuldete Obliegenheitsverletzung	5
17. Gebühren	5
18. Anzeigepflicht und Anzeigepflichtverletzung	5
19. Bevollmächtigung und Entbindung von der Schweigepflicht	5
20. Datenbearbeitung	5
21. Vorgehen im Zusammenhang mit dem US-Steuergesetz „FATCA“	5
22. Vorgehen im Zusammenhang mit dem Schweizer Gesetz über den internationalen Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)	6
23. Schriftverkehr, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Vertragsgrundlagen	6

Bevor Sie den Antrag unterzeichnen und einreichen oder einen Gegenvorschlag annehmen, das heisst vor Abschluss des Versicherungsvertrages, haben Sie gemäss Artikel 3 VVG Anspruch auf folgende Informationen über den Vertrag: die **versicherten Risiken**; **Dauer und Umfang des Versicherungsschutzes**; die **Höhe der Prämien**; Ihre weiteren **Pflichten** und Obliegenheiten; die Einzelheiten zur **Überschussbeteiligung**; die **Rückkaufswerte**; die Leistungen nach einer **Prämienfreistellung**; unsere Verpflichtungen bezüglich des **Datenschutzes**. Diese Informationen können Sie unserem Vorschlag/Gegenvorschlag und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Sie haben gemäss Artikel 3a VVG das Recht, den Vertrag schriftlich zu **kündigen**, sollten die Informationen, die Sie von uns erhalten haben, fehlerhaft oder lückenhaft gewesen sein, oder sollten Sie vor dem Vertragsabschluss nicht im Besitz der Allgemeinen bzw. Ergänzenden Versicherungsbedingungen gewesen sein. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt zu laufen, sobald Sie Kenntnis von der Verletzung der Informationspflicht und von den nachgereichten vollständigen Informationen haben. Dieses **Kündigungsrecht** erlischt in jedem Fall ein Jahr nach der Pflichtverletzung bzw. spätestens ein Jahr nach dem Vertragsabschluss.

Generali Versicherungen
Soodmattenstrasse 10
Postfach 1040
8134 Adliswil 1

Tel.: +41 (0)58 472 44 44
Fax: +41 (0)58 472 55 55
E-mail: life.ch@generali.com
Internet:generali.ch

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AVB bilden mit den allfälligen zugehörigen Ergänzenden Versicherungsbedingungen (EVB) eine wichtige Rechtsgrundlage des Vertrages zwischen Ihnen und uns. Sie enthalten Rechte und Pflichten der am Vertrag Beteiligten und weitere wesentliche Informationen zur Versicherung. Die AVB beruhen auf dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Dieses Gesetz regelt den Versicherungsvertrag allgemein.

FO15'343D 09.17 0M

Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil

Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

1. Versicherungsnehmer, versicherte Person

SIE
"Versicherungsnehmer" ist die Person, die Vertragspartner von Generali Personenversicherungen AG ist. Da sich die Vertragsdokumente an den Versicherungsnehmer richten, wird dieser auch persönlich mit "Sie" angesprochen.
Die "versicherte Person" ist jene Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde.

WIR
Generali Personenversicherungen AG, Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil

2. Begriff der Erwerbsunfähigkeit

2.1. Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer infolge medizinisch objektiv nachweisbarer Krankheit oder eines Unfalls ausserstande ist, ihren Beruf oder eine andere für sie aufgrund ihrer bisherigen Lebensstellung, ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zumutbare Tätigkeit auszuüben, und sie dadurch auf einem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt gleichzeitig einen Erwerbsausfall oder einen diesem entsprechenden finanziellen Nachteil erleidet.

Eine Tätigkeit bleibt auch dann zumutbar, wenn die hierfür nötigen Zusatzkenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen, wobei die Arbeitsmarktlage keinen Einfluss auf die Zumutbarkeit hat.

2.2. Bei versicherten Personen, die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu weniger als 50 Prozent erwerbstätig waren (massgebend dafür ist das vor dem Ereignis ausgeübte Arbeitspensum), werden Leistungen nur bei einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 70 Prozent oder mehr gewährt.

Bei Nicht- oder Teilerwerbstätigen wird für die Bestimmung des Erwerbsunfähigkeitsgrades im Aufgabenbereich, welcher vor Eintritt des Versicherungsfalls nicht entlohnt wurde (z.B. Haushalt), darauf abgestellt, in welchem Ausmass die versicherte Person infolge der Krankheit oder des Unfalls nicht mehr fähig ist, sich in jenem Aufgabenbereich zu betätigen.

3. Unsere Leistungen

3.1. Grundsätzliches

Wir gewähren Ihnen oder den Anspruchsberechtigten nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist und frühestens ab dem in der Police aufgeführten Datum eine Rente, wenn die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer infolge Krankheit oder Unfalls ganz oder teilweise erwerbsunfähig wird. Die Rente ist vierteljährlich nachschüssig zahlbar. Die Wartefrist beginnt frühestens am Tag der ersten Arztkonsultation zu laufen und endet mit Ablauf der vereinbarten Dauer der Wartefrist.

Wird eine Rente gewährt, so bilden die Dauer und der Grad der Erwerbsunfähigkeit sowie die vereinbarte Wartefrist die Berechnungsgrundlagen der Leistungen von Generali.

Bei einem Rückfall in das gleiche Leiden innerhalb eines Jahres nach Wiederherstellung der vollständigen Erwerbsfähigkeit gewährt Generali die Rente ohne neue Wartefrist, falls der Leistungsanspruch zuvor von ihr anerkannt war.

3.2. Teilweise Erwerbsunfähigkeit

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit werden die Leistungen dem Grad der Erwerbsunfähigkeit angepasst. Eine Erwerbsunfähigkeit von 70 Prozent oder mehr gibt jedoch Anspruch auf die vollen Leistungen, während eine solche von weniger als 25 Prozent keinen Anspruch auf Leistungen begründet.

3.3. Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Bei Wegzug ins Ausland gelten die Bedingungen in Artikel 5.

Ändert sich bei der versicherten Person nach Inkrafttreten der Versicherung die berufliche, persönliche oder gesundheitliche Situation, sind damit verbundene Gefahrerhöhungen gedeckt, es sei denn, diese Änderung stehe im Zusammenhang mit Handlungen, welche zu einem Leistungsausschluss gemäss Artikel 6 dieser Versicherungsbedingungen führen.

Wird das versicherte Ereignis durch Sie und/oder die versicherte Person grobfahrlässig herbeigeführt und liegt kein Leistungsausschlussgrund gemäss Artikel 6 dieser Versicherungsbedingungen vor, verzichtet Generali darauf, die Versicherungsleistungen zu kürzen, auch wenn sie gesetzlich dazu berechtigt wäre.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

4.1. Die Versicherung tritt in Kraft, sobald Generali die Annahme Ihres Antrages schriftlich bestätigt hat oder sobald Generali davon Kenntnis hat, dass Sie deren Gegenvorschlag (abgeänderte Bedingungen) mit Ihrer Unterschrift akzeptiert haben, frühestens jedoch am Datum des von Ihnen beantragten Versicherungsbeginns.

Bei Abschluss dieser Versicherung muss die Prämienbefreiung gegen eine entsprechende zusätzliche Prämie mitversichert werden. Für sie gelten die Ergänzenden Versicherungsbedingungen für die Prämienbefreiung.

4.2. Generali gewährt Ihnen einen provisorischen Versicherungsschutz von maximal 30 Tagen Dauer. Dieser Sofortschutz setzt einen vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag voraus und beginnt am Tag des von Ihnen beantragten Versicherungsbeginns oder mit dem späteren Eintreffen Ihres Antrags am Sitz von Generali.

4.3. Der provisorische Versicherungsschutz kann höchstens in dem Umfang bestehen, als dem Antragsteller aufgrund der Risikoprüfung der definitive Versicherungsschutz gewährt werden könnte. Er bleibt auch dann bestehen, wenn Generali Ihren Antrag nur zu abgeänderten Bedingungen annehmen kann. Lehnen Sie den Gegenvorschlag ab, hört der Versicherungsschutz auf. Müssen wir Ihren Antrag zurückstellen oder ablehnen, erlischt der Versicherungsschutz mit der Absendung unserer Mitteilung.

4.4. Der provisorische Versicherungsschutz dauert längstens bis zum Ende des Annahmeverfahrens und gilt nur, sofern die zu versichernde Person im Zeitpunkt der Antragstellung vollständig arbeitsfähig war und in den vorangegangenen sechs Monaten weder in ärztlicher Behandlung noch unter ärztlicher Kontrolle stand. Wir gewähren provisorischen Versicherungsschutz bis zu einer Gesamtleistung von höchstens CHF 200'000.-. Diese Maximalleistung gilt pro versicherte Person und versichertem Ereignis und umfasst auch mögliche Zusatzversicherungen.

Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil

Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

4.5. Ohne vorzeitige Kündigung erlischt die Versicherung bei Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, sofern nicht ein längerer Rentenanspruch besteht, oder bei Tod der versicherten Person.

5. Grenzübertritt

5.1. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort von der Schweiz ins Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein), so wird die Rente vertragsgemäss gewährt, falls die versicherte Person vor oder nach dem Grenzübertritt voraussichtlich dauernd in einem Umfang von 70 Prozent oder mehr erwerbsunfähig ist bzw. wird.

Tritt diese Erwerbsunfähigkeit später als 12 Monate nach dem Grenzübertritt ein, so wird die Rente vertragsgemäss, längstens aber bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person, ausbezahlt.

5.2. Eine Rente bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit (mindestens 25% aber weniger als 70%, vgl. Ziffer 3.2.) wird längstens während den ersten 12 Monaten des Auslandaufenthaltes der versicherten Person gewährt, und die Versicherung erlischt bei Ablauf dieser Frist.

5.3. Generali stützt sich bei der Beurteilung des Erwerbsunfähigkeitsgrades im allgemeinen auf einen amtlichen Entscheid einer Sozialversicherungsinstanz jenes Landes, in welchem die versicherte Person bei Vertragsabschluss Wohnsitz hatte; sie behält sich jedoch - auch unabhängig von einem solchen amtlichen Entscheid - vor, die Erwerbsunfähigkeit zu prüfen und insbesondere auch eine Begutachtung durch einen von ihr bezeichneten Arzt anzuordnen.

5.4. Die versicherte Person trägt dabei die gleichen Mitwirkungspflichten und die gleichen Rechtsfolgen bei Verletzung wie in Artikel 7 (Nachweis des Leistungsanspruchs) festgehalten. Generali kann verlangen, dass die ärztliche Begutachtung in der Schweiz und auf Kosten des Versicherungsnehmers erfolgt.

6. Leistungsausschlüsse

Wir erbringen keine Leistungen, wenn die versicherte Person erwerbsunfähig wird

- im Zusammenhang mit einer versuchten Selbsttötung;
- auf Grund von Geburtsgebrechen und den daraus resultierenden Folgen;
- durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Unfall oder durch absichtliche Selbstverletzung;
- durch eine Handlung, durch welche die versicherte Person sich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Vorkehrungen zu treffen, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken;
- aufgrund von Krankheiten oder Gebrechen oder Folgen von solchen, welche vor der Ausstellung der Police festgestellt und dem Kunden bekannt gemacht oder behandelt, im Antrag aber nicht angegeben wurden. Generali erbringt Leistungen, falls die Krankheiten oder Gebrechen im Antrag bzw. vor Ausstellung der Police angegeben und von Generali, obwohl gesetzlich nicht dazu verpflichtet, in die Versicherungsdeckung eingeschlossen wurden;
- im Zusammenhang mit Krawallen oder politischen Unruhen, an denen die versicherte Person in aktiver Weise teilnimmt, Militärdienst ausserhalb der Schweiz, bewaffneten Konflikten, kriegerischen Ereignissen oder kriegsähnlichen Handlungen innerhalb oder ausserhalb der Schweiz;
- als Täter oder freiwilliger Teilnehmer bei Verbrechen oder Vergehen oder bei Vorbereitungen zu Verbrechen oder Vergehen oder bei aktiver Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen.

7. Nachweis des Leistungsanspruchs

7.1. Wir bitten Sie, uns bei Eintritt von Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person innert 30 Tagen zu benachrichtigen.

Zuhanden unseres Gesellschaftsarztes ist uns vom behandelnden Arzt ein Bericht auf vorgedrucktem Formular über Ursache, Beginn und Verlauf der Krankheit oder den Hergang des Unfalls sowie über die voraussichtliche Dauer und den Grad der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.

Der Versicherungsnehmer, die Anspruchsberechtigten und die versicherte Person haben auf unser Begehren die Herausgabe aller von uns benötigten medizinischen Akten und Berichte (z.B. Spitalaustrittsbericht) durch den zuständigen Arzt, das zuständige Spital oder allen anderen unter Ziffer 7.3. genannten Personen, welche Akten und Berichte über Ursache, Beginn und Verlauf der Krankheit oder den Hergang des Unfalls verfasst haben, zu veranlassen und/oder unserem Gesellschaftsarzt die Einsichtnahme in jene Berichte zu ermöglichen.

Hält sich die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein auf, so kann Generali verlangen, dass die zur Anspruchsprüfung erforderlichen Abklärungen in der Schweiz und auf Kosten des Versicherungsnehmers erfolgen.

7.2. Generali ist berechtigt, weitere Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst beizubringen, um ihre Leistungspflicht abzuklären (z.B. medizinische Gutachten, Akten der Sozialversicherung, Unterlagen anderer Privatversicherer, Lohn- und Steuerausweise). Sie kann bei Bedarf eine vertrauensärztliche Begutachtung verlangen.

7.3. Der Versicherungsnehmer, die Anspruchsberechtigten und die versicherte Person sind verpflichtet, beim Nachweis des Leistungsanspruchs vollumfänglich mitzuwirken. Sie sind insbesondere verpflichtet, Generali bei der Abklärung des Leistungsanspruchs auf deren Verlangen alle Auskünfte zu allen ihnen bekannten Tatsachen über den Schadenfall oder zu allen Tatsachen, welche damit im Zusammenhang stehen könnten, schriftlich zu erteilen. Die versicherte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist ausserdem verpflichtet, Generali eine Vollmacht zu erteilen, bei den nachstehend erwähnten Personen und Institutionen Auskünfte einzuholen und in Akten Einsicht zu nehmen, soweit dies Generali für die Beurteilung des Leistungsanspruchs im oben genannten Sinn als notwendig erscheint. Die Vollmacht hat die Entbindung der nachfolgend genannten Personen und Institutionen vom Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Generali miteinzubeziehen:

Spitäler, Ärzte, Psychologen, Therapeuten; Personen mit einer medizi-

Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil

Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

nischen Ausbildung, welche mit der ärztlichen Betreuung/Behandlung der versicherten Person beauftragt waren/sind, und entsprechendes Hilfs-personal; Krankenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen, SUVA, Militärversicherung, AHV- und IV-Stellen; Lebensversicherungen und Pensionskassen, Rückversicherer, Arbeitgeber.

7.4. Generali kann dem Versicherungsnehmer, den Anspruchsberechtigten und der versicherten Person eine angemessene Frist setzen, um ihren Pflichten gemäss Artikel 7 nachzukommen, ansonsten geht der Versicherungsanspruch verloren.

8. Änderung und Neubeurteilung des Leistungsanspruchs

8.1. Jede Änderung der Erwerbsunfähigkeit oder ein allfälliger Berufswechsel ist uns unverzüglich mitzuteilen. Vermindert sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit, reduziert sich der Anspruch entsprechend. Bei Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, bzw. wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 25 Prozent beträgt, erlischt der Anspruch auf eine Rente.

8.2. Wir können die Erwerbsunfähigkeit jedoch nach den in Artikel 7 genannten Kriterien und mit den gleichen Pflichten und Rechtsfolgen für die Beteiligten neu prüfen und bei Bedarf eine vertrauensärztliche Begutachtung anordnen. Allfällig zuviel bezahlte Rentenbeträge sind zurückzuerstatten.

9. Rücktrittsrecht

Sie können innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung (Ziffer 4.1.) ohne Kostenfolge durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Mit dem Datum der Postaufgabe Ihres Rücktrittsschreibens fällt der Versicherungsschutz rückwirkend dahin. Eine allfällig bereits überwiesene Prämie wird ohne Zins zurückerstattet.

10. Kündigung

10.1. Sie haben das Recht, die Versicherung schriftlich zu kündigen, sobald Sie die Prämien für ein Versicherungsjahr bezahlt haben.

10.2. Sie haben ausserdem das Recht, die Versicherung schriftlich zu kündigen, sollte Generali ihre vorvertragliche Informationspflicht verletzt haben. Die Einzelheiten können Sie der Einleitung zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Seite 1) entnehmen.

10.3. Die Versicherung kann von Ihnen auf Ende jedes Versicherungsjahres sowie nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung geschuldet wird, schriftlich gekündigt werden.

11. Rückkauf und Umwandlung

Diese Versicherung kann weder zurückgekauft noch in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt werden.

12. Prämienzahlung und Prämienanpassung

12.1. Die Prämienzahlungsdauer und der Zahlungsmodus (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) sind in der Police festgehalten.

12.2. Unterjährige Prämienzahlungen (halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) sind gegen allfällige Zuschläge möglich.

12.3. Ihre Prämien sind in der Schweiz in der vereinbarten Vertragswährung zahlbar. In jedem Fall haben wir Anspruch auf die volle erste Jahresprämie, vorbehalten bleibt Artikel 9.

12.4. Generali garantiert die Prämie während den ersten fünf Versicherungsjahren. Sollte sich der Risikoverlauf dieser Versicherungsart massgeblich verändern, so ist Generali berechtigt, die Prämien anzupassen.

12.5. Im Falle einer Prämienanpassung gibt Ihnen Generali die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres bekannt. Sind Sie mit dieser Prämienerhöhung nicht einverstanden, so können Sie den Versicherungsvertrag auf das Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Trifft Ihr Kündigungsschreiben nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei uns ein, so gilt dies als Ihre Zustimmung zur Prämienanpassung. Andernfalls erlischt die Versicherung mit dem Ablauf des Versicherungsjahres.

13. Folgen des Zahlungsverzuges

13.1. Treffen die Prämien nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Fälligkeit bei uns ein, erhalten Sie von uns eine schriftliche Mahnung. Darin werden Sie aufgefordert, innert 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten.

13.2. Unterbleibt auch während der Mahnfrist von 14 Tagen die Prämienzahlung, so ruht der Versicherungsschutz.

13.3. Werden die Prämien innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Mahnfrist überwiesen und von Generali nachträglich angenommen, so lebt deren Leistungspflicht mit dem Zeitpunkt, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf. Generali kann jedoch vorgängig von der versicherten Person den Nachweis eines guten Gesundheitszustandes verlangen. Den Versicherungsnehmer, die Anspruchsberechtigten und die versicherte Person treffen dabei die gleichen Mitwirkungspflichten wie beim Nachweis des Leistungsanspruchs (Artikel 7).

14. Schadenminderungspflicht

14.1. Der Versicherungsnehmer bzw. der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, mit allen zumutbaren Massnahmen zur Minderung des Schadens beizutragen. Dazu gehört unter anderem, dass die versicherte Person bei Krankheit, Körperverletzung oder Verfall der geistigen und körperlichen Kräfte einen Facharzt aufsucht, dessen Anweisungen befolgt und sich allen zumutbaren Behandlungen unterzieht.

14.2. Ebenso kann die versicherte Person verpflichtet werden, sich bei der IV anzumelden und ihre berufliche Wiedereingliederung, insbesondere mit den von der IV vorgeschlagenen Massnahmen (z.B. Umschulung), mit eigenen Anstrengungen zu erleichtern.

14.3. Generali kann dem Anspruchsberechtigten zur Erfüllung der Schadenminderungspflicht eine angemessene Frist setzen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, ist Generali berechtigt, die Leistung zu reduzieren oder zu verweigern.

15. Überschussbeteiligung

Diese Versicherung basiert auf einem Tarif ohne Überschussbeteiligung.

Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil

Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

16. Unverschuldete Obliegenheitsverletzung

Erscheint die Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den Umständen nach als unverschuldet, so tritt der in der betreffenden Bestimmung angedrohte Rechtsnachteil gemäss Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag nicht ein. Solche Obliegenheiten sind zum Beispiel eine Auskunftserteilung nach Ziffer 7.2., eine Vollmachterteilung nach Ziffer 7.3. oder Massnahmen zur Schadenminderung nach Artikel 14.

Hat Generali für die Erfüllung einer Obliegenheit eine Frist gesetzt, so ist der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte befugt, die ohne Verschulden versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.

17. Gebühren

Generali behält sich vor, für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. mehrfache Vertragsänderungen, detaillierte Berechnungen, erneutes Zustellen bereits versandter Dokumente), die nicht in der Prämie eingerechnet sind, Gebühren zu verlangen oder zu verrechnen. Ein Gebührenreglement ist im Internet unter generali.ch verfügbar.

18. Anzeigepflicht und Anzeigepflichtverletzung

18.1. Anzeigepflicht

Haben Sie oder die versicherte Person vor Inkrafttreten der Versicherung eine für die Beurteilung des Risikos erhebliche Gefahrentatsache bezüglich der zu versichernden Person, die Sie kannten oder hätten kennen müssen, unrichtig angegeben oder verschwiegen, kann Generali innert vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat, den Vertrag kündigen.

Für Schadenereignisse, deren Eintritt oder Folgen von einer verschwiegenen oder unrichtig oder unvollständig angegebenen Gefahrentatsache beeinflusst worden sind, ist Generali von der Leistungspflicht befreit.

Ihre Pflicht, Gefahrentatsachen zu melden, besteht auch noch während des Annahmeverfahrens. Bis zum Eintreffen unserer Annahmeerklärung sind die Angaben im Antrag bzw. im Arztbericht nötigenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen.

18.2. Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer oder die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, im Schadenfall oder bei Vorliegen erheblicher Verdachtsmomente Generali auf deren Verlangen alle Auskünfte über ihnen bekannte Tatsachen zu erteilen, die wir zur Abklärung einer allfälligen Anzeigepflichtverletzung benötigen. Generali kann dafür eine Frist setzen, deren Versäumnis, soweit es nicht den Umständen nach entschuldbar ist, den Verlust des Versicherungsanspruches zur Folge hat.

19. Bevollmächtigung und Entbindung von der Schweigepflicht

Der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder die Anspruchsberechtigten erteilen Generali eine Vollmacht, bei den nachstehend erwähnten Personen und Institutionen Auskünfte einzuholen und in Akten Einsicht zu nehmen, soweit dies Generali für die Prüfung des Antrages und für die Abklärung einer allfälligen Anzeigepflichtverletzung notwendig erscheint.

Sie ermächtigen jene Personen und Institutionen, die benötigten Auskünfte zu erteilen, und entbinden sie gleichzeitig vom Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Generali und deren Bevollmächtigten:

Spitäler, Ärzte, Psychologen, Therapeuten; Personen mit einer medizinischen Ausbildung, welche mit der ärztlichen Betreuung/Behandlung der versicherten Person beauftragt waren/sind, und entsprechendes Hilfspersonal; Krankenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen, SUVA, Militärversicherung, AHV- und IV-Stellen; Lebensversicherungen und Pensionskassen, Rückversicherer, Arbeitgeber.

20. Datenbearbeitung

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person (falls abweichend vom Versicherungsnehmer) ermächtigen Generali die zur Antragsprüfung, Vertragsdurchführung und Erfüllung regulatorischer Anforderungen erforderlichen Daten zu erheben, bearbeiten, übertragen und zu speichern. Die der Generali abgegebenen Personendaten können von ihr für die Risikobeurteilung, die Bestimmung der Prämie, die Vertragsverwaltung, für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem Versicherungsvertrag, für statistische Auswertungen, für Kundenzufriedenheitsumfragen sowie für Marketing- und Werbezwecke verwendet werden. Gegenüber Dritten bleibt der Datenschutz gewährleistet. Eine allfällige Weiterleitung an involvierte Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an andere Gesellschaften der Generali Gruppe, Pfandgläubiger, Behörden und Anwälte ist erlaubt. Falls erforderlich, holen wir im Leistungsfall nochmals separat eine Einwilligung zur Datenbeschaffung ein. Die Daten werden von Generali elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt noch während mindestens 10 Jahren nach Vertragsauflösung bzw. nach Erledigung eines Schadenfalles. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, von Generali über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

21. Vorgehen im Zusammenhang mit dem US-Steuergesetz „FATCA“

21.1. Informationspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Generali umgehend zu melden, wenn er als „US-Person“ in den Vereinigten Staaten von Amerika (nachfolgend „US“ oder „USA“) USA steuerpflichtig ist oder wird oder ein Indiz für eine US-Steuerpflicht vorliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei ihm um eine natürliche oder um eine juristische Person handelt. Ebenfalls zu melden ist, wenn der Versicherungsnehmer den Status einer „US-Person“ verliert oder aus einem anderen Grund in den USA nicht mehr steuerpflichtig ist. Massgebend für die Beurteilung des Steuerstatus ist ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Steuerrecht.

Gemäss Abkommen der Schweiz mit den Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend US oder USA) über die Zusammenarbeit für die erleichterte Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) gelten als

Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil

Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

Personen mit einer US-Steuerpflicht oder mit einem Indiz für eine US-Steuerpflicht insbesondere:

21.1.1. Im Falle von natürlichen Personen

- US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger
- Personen mit Wohnsitz in den USA aufgrund einer permanenten Aufenthaltsbewilligung (z.B. Greencard, inkl. Doppelwohnsitz)
- US-Geburtsort
- Gegenwärtige US-Post- oder Wohnadresse (inkl. US-Postfach oder eines „c/o Adresse"-Domizils)
- Gegenwärtige US-Telefonnummer
- Daueraufträg auf ein in den USA geführtes Konto
- Gegenwärtig geltende Vollmacht oder Unterzeichnungsberechtigung zu Gunsten einer Person mit US-Adresse bezüglich Vermögensangelegenheiten

21.1.2. Im Falle von juristischen Personen

- Gründung / Errichtung des Unternehmens in einem Ort der USA
- Dauernde US-Adresse des Sitzes des Unternehmens
- US-Postadresse des Unternehmens

21.2. Folgen bei Unterlassung

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft die Meldepflicht, so ist die Generali berechtigt, den Vertrag innert 60 Tagen seit Kenntnis der Pflichtverletzung zu kündigen. Die Kündigung wird mit ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Sofern der Versicherungsvertrag im Kündigungszeitpunkt einen Rückkaufswert aufweist, wird dieser an den Versicherungsnehmer ausbezahlt.

21.3. Datenschutz/Weiterleitung von Daten

Ferner ermächtigen Sie Generali mit Ihrer Unterschrift, sofern eine US-Steuerpflicht oder ein Indiz für eine US-Steuerpflicht besteht oder nachträglich eintritt, in Bezug auf den vorliegenden abgeschlossenen Versicherungsvertrag zur Meldung personen- und vertragsbezogener Steuerdaten an in- oder ausländische Behörden (insbesondere den US-Internal Revenue Service, IRS). Die Weiterleitung erfolgt auf elektronischem Weg und grenzüberschreitend.

22. Vorgehen im Zusammenhang mit dem Schweizer Gesetz über den internationalen Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

22.1. Informationspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Generali bei Vertragsschluss oder auf Anfrage zu einem anderen Zeitpunkt mittels einer Selbstauskunft über seine steuerlichen Ansässigkeiten zu informieren und seine Steueridentifikationsnummern (TIN) bekannt zu geben. Dies gilt unabhängig davon ob es sich um eine natürliche oder juristische Person (Rechtsträger) handelt. Juristische Personen haben insbesondere in gewissen Fällen auch die steuerlichen Ansässigkeiten der sie beherrschenden Personen oder von begünstigten Personen wie auch den AIA-Status anzugeben.

Ergeben sich Änderungen an diesen in der Selbstauskunft gemachten Angaben, z.B. Änderung einer steuerlichen Ansässigkeit des Versicherungsnehmers, so ist dies umgehend, spätestens jedoch innert 30 Tagen seit der betreffenden Änderung zu melden und die von Generali diesfalls zuzustellende Selbstauskunft, ebenfalls innert 30 Tagen seit Versand durch Generali, ausgefüllt, datiert und unterzeichnet zu retournieren.

Bei Bedarf hat der Versicherungsnehmer weitere von Generali einverlangte Unterlagen oder Erklärungen zur Klärung der steuerlichen Ansässigkeiten einzureichen.

22.2. Folgen bei Unterlassung/ Falschangaben

Solange Generali nicht über eine plausible und vollständige Selbstauskunft des Versicherungsnehmers verfügt, kann ein Versicherungsantrag seitens Generali nicht angenommen werden.

Wenn Sie Generali nach Vertragsschluss die notwendigen Informationen und Unterlagen insbesondere zur steuerlichen Ansässigkeit nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden ausländischen Steuerpflicht damit rechnen, dass Generali Ihre Personen- und Vertragsdaten an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) meldet, welche die Daten an die entsprechenden ausländischen Steuerbehörden weiterleitet. Eine Meldung an die ESTV kann auch aufgrund von Indizien auf eine Steuerpflicht in einem meldepflichtigen Staat erfolgen. Gemäss Art. 35 AIA-Gesetz, wird mit Busse bestraft, wer einem schweizerischen Finanzinstitut vorsätzlich eine falsche Selbstauskunft erteilt, Änderungen der Gegebenheiten nicht mitteilt oder über Änderungen der Gegebenheiten falsche Angaben macht.

22.3. Datenschutz/Weiterleitung von Daten

Wenn für Generali eine gesetzliche Meldepflicht besteht, muss Generali Ihre Personen- und Vertragsdaten sowie gegebenenfalls die Daten zu beherrschenden oder begünstigten Personen an die ESTV melden. Die Datenübermittlung von Generali erfolgt auf elektronischem Weg.

23. Schriftverkehr, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Vertragsgrundlagen

23.1. Melden Sie Generali jede Adressänderung! Sofern Sie den Wohnsitz ins Ausland verlegen, ist uns eine in der Schweiz wohnhafte Person als Stellvertreter anzugeben, der wir alle Mitteilungen rechtsgültig zustellen können.

Alle den Versicherungsvertrag betreffenden, gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen von Ihnen, Ihrem Stellvertreter, den Anspruchsberechtigten oder der versicherten Person müssen in schriftlicher Form erfolgen und sind an den Sitz von Generali zu richten. Sie werden mit ihrem Eintreffen bei Generali rechtlich wirksam. Wir händigen Ihnen zu Vertragsbeginn eine Police aus, in welcher die wesentlichen Vertragspunkte festgehalten sind und welche bei Vertragsänderungen angepasst wird. Die Mitteilungen von Generali an Sie erfolgen rechtsgültig an die ihr zuletzt bekannte Adresse von Ihnen oder des von Ihnen bezeichneten Stellvertreters. Sie gelten in dem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie der Adressat bei Anwesenheit hätte zur Kenntnis nehmen können.

23.2. Generali erfüllt ihre Verbindlichkeiten am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten oder, wo ein solcher fehlt, am Hauptsitz von Generali. Als mögliche Gerichtsstände anerkennen wir bei Klagen des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten dessen schweizerischen Wohnsitz oder Horgen (Gerichtsstand des Hauptsitzes von Generali), bei

Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil

Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026

eigenen Klagen das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

23.3. In internationalen Verhältnissen regeln das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht sowie das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) die Zuständigkeiten.

23.4. Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden:

- Ihr Versicherungsantrag
- Ihre Versicherungspolice
- allfällige im Bericht des untersuchenden Arztes abgegebene Erklärungen
- andere schriftliche Erklärungen von Ihnen oder der zu versichernden Person
- die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Besondere Vereinbarungen binden Generali in keiner Weise, solange sie nicht von deren Direktion schriftlich bestätigt worden sind.

23.5. Rechnungsgrundlagen

Alle technischen Berechnungen im Rahmen dieser Versicherung beruhen auf einem technischen Zinssatz von 0,25 % und auf Anwendung der Invaliditätstafeln basierend auf der Statistik Einzelversicherung 2008-2012 herausgegeben vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV).

Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil

Eine Gesellschaft der Gruppo Assicurativo Generali, im italienischen Versicherungsgruppenregister eingetragen unter Nummer 026